

Nr.: BV-151/2017**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 07.11.2017

Fachbereich
Gebäudemanagement
Goßmann, Andreas
Tel.: 421-695
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-151/2017

Betreff :

Pachtvertrag und Fördervereinbarung Kegelbahn Kropstädt mit dem Kropstädter Sportverein 02 e. V.

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortsbürgermeisterrunde	23.11.2017	nicht öffentlich Einleitung des Anhörungs- verfahrens
Ortschaftsrat Kropstädt	19.12.2017	öffentlich anzuhören
Ausschuss Kultur, Schule, Sport und Soziales	06.12.2017	öffentlich vorberatend
Stadtrat	20.12.2017	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt den Pachtvertrag für das Grundstück Weddiner Weg 1a, 06889 Lutherstadt Wittenberg, mit dem Kropstädter Sportverein 02 e. V. gemäß der anliegenden Fassung (Anlage 1).
2. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Fördervereinbarung mit dem Kropstädter Sportverein 02 e. V. gemäß der anliegenden Fassung (Anlage 2).
3. Änderungen und Ergänzungen der in Nummer 1 und 2 genannten Verträge sind durch Informationsvorlagen dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	65 Gebäudemanagement (Instandsetzung Gebäude und Außenanlagen) 33 Bürgerservice	
Produkt	424150	Sportstätten Wittenberg
	421101	Sportförderung
Konten	521100	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
	531800	Zuschüsse an übrige Bereiche / Transferaufwendungen
Kostenstelle/ Kostenträger	11170 11450 Weddiner Weg 1a, Kegelbahn	

Aktuelles Haushaltsjahr				Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	6.600	veranschlagt		2018	6.472	2018	227
				2019	6.472	2019	227
Bedarf	6.600	Bedarf		2020	6.472	2020	227
				2021	6.472	2021	227
				2022	6.472	2022	227

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Zwischen dem Kropstädter Sportverein 02 e. V. und der Stadt besteht ein Pachtvertrag vom 01.01.1993 für die Kegelbahn Kropstädt, welcher zum 01.01.2018 endet. Der Verein hat den Antrag gestellt, einen neuen Pachtvertrag mit der Stadt abzuschließen.

Auf Basis des Beschlusses I/280-29-12 (Grundsätze zur Übertragung von Sportstätten in die Verantwortung von Sportvereinen) soll mit der Neufassung eines Pachtvertrages und der Fördervereinbarung Transparenz hergestellt werden. Gleichzeitig wird dem Verein Planungssicherheit für einen Zeitraum von 30 Jahren gegeben. Dies ist erforderlich, weil Förderungen durch das Land nach dem Sportfördergesetz Zweckbindungszeiträume von 25 Jahren erfordern.

Durch die Verwaltung wurde dem Verein eine Förderung der Betriebskosten in Höhe von bis zu 70 % in Aussicht gestellt. Dieser Fördersatz entspricht der Förderrichtlinie und wird als angemessen, auch im Vergleich zu anderen übertragenen Sportstätten, eingeschätzt.

Der Verein hat den Antrag gestellt, dass eine Fördervereinbarung für den Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen werden soll, um Planungssicherheit für anstehende Sanierungsmaßnahmen (Dach, Sanitäreanlagen, techn. Erschließung etc.) zu erhalten. Diese Sanierungsmaßnahmen sollen in Eigenregie des Vereins erfolgen. Die Stadt unterstützt diesen Antrag, da der Verein in den vergangenen 25 Jahren seine Leistungsfähigkeit (insbesondere auch bauliche Sanierungen betreffend) unter Beweis gestellt hat. Anzumerken ist auch, dass der Verein eine aktive sportliche Jugendarbeit betreibt.

Die kostenlose Nutzung der Kegelanlage (soweit erforderlich) für Veranstaltungen der Stadt ist gesichert.

Eine Personalkostenförderung erfolgt nicht. Es wird ein Kostencontrolling (Anlagen zur Fördervereinbarung) eingeführt, was Anpassungen an sich verändernde Rahmenbedingungen (z. B. steigende Energiepreise) zulässt.

Alle im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Unterhaltung der vereinseigenen Kegelbahnanlagen entstehenden Kosten, damit gemeint sind Vereinsaufwendungen für die Anlaufbereiche, Bohlenbahnen, Aufstellautomatik, Kugelrückläufe und der Bahnelektronik, werden grundsätzlich vom Verein getragen. Weiterhin neu ist, dass künftig jährlich 2,9 T€ für Instandsetzungsarbeiten (Gebäude und Außenanlagen) auf Nachweis zur Verfügung stehen. Dies ist unbedingt erforderlich, um den Substanzerhalt der städtischen Sportstätte zu gewährleisten.

Der Verein hat dem Pachtvertrag und der Fördervereinbarung zugestimmt (Anlage 3).

II. Beschlussgegenstand

Bei der Gestaltung der vertraglichen Beziehungen soll konsequent zwischen dem eigentlichen Pachtvertrag zur Sportstätte und der Fördervereinbarung zur Nutzung der Sportstätte unterschieden werden.

Zu Beschlusspunkt Nr. 1:

Mit dem Abschluss des Pachtvertrages werden die Beziehungen zwischen Stadt und Verein verbindlich geregelt. Der Stadtrat wird in die Lage versetzt, diese zu kontrollieren. Die zeitliche Notwendigkeit für den Neuabschluss des Pachtvertrages ergibt sich aus dem Auslaufen des bestehenden Pachtvertrages zum 31.12.2017 und der Notwendigkeit der damit verbundenen Sicherung des Fortbestandes der Sportstätte. Der Verein erhält langfristige Planungssicherheit.

Zu Beschlusspunkt Nr. 2:

Mit der Fördervereinbarung, in der auf den zugehörigen Pachtvertrag verwiesen wird, wird die Förderung:

- des Pachtzinses
- der bereinigten Betriebskosten
- Instandsetzungskosten

geregelt.

Die sachliche Notwendigkeit der Förderung ergibt sich daraus, dass die geordnete Bewirtschaftung der Sportstätte gesichert werden muss und auch daraus, dass die Stadt Aufwand spart, wenn der Verein den Eigenanteil der Bewirtschaftungskosten übernimmt.

Mit der Fördervereinbarung wird dem Verein auch in Zukunft ermöglicht, die Sportstätte angemessen zu betreiben. Mit der Abrechnung der Fördermittel wird deren Angemessenheit überprüft.

Weiterhin kommt es zur Reduzierung des Aufwandes bei den notwendigen Instandsetzungen durch die Realisierung in Regie des Vereins.

Hinweis: Die Bewirtschaftungskosten steigen insgesamt. Der Grund dafür sind gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsprüfungen und Wartungen an technischen Anlagen.

III. Anlagen

- Anlage 1 – Pachtvertrag (PV) für das Grundstück Weddiner Weg 1a, Kropstädt
 - Anlage 1 zum PV – Lageplan
 - Anlage 2 zum PV – Übergabeprotokoll
- Anlage 2 – Fördervereinbarung (FV) mit dem Kropstädter Sportverein 02 (e.V.)
 - Anlage 1 zur FV – Grundsätze zur Übertragung von Sportstätten in die Verantwortung von Sportvereinen
 - Anlage 2 zur FV – Jährliche Förderleistungen
 - Anlage 3 zur FV – Bemessung der Förderleistung
 - Anlage 4 zur FV – Kostencontrolling
- Anlage 3 – Zustimmungserklärung des Vereins